



HAUSORDNUNG

für den Justizpalast

Vorbemerkung

Im Justizpalast sind Gerichte und Behörden untergebracht. Es finden Strafprozesse und Zivilprozesse statt, zu denen Personen vorgeladen oder Personen aus der Haft vorgeführt werden.

Das Verhalten im Gebäude ist diesem Zweck des Gebäudes anzupassen.

Der Justizpalast ist kein Museum. Der Justizpalast ist keine Kulisse für Werbeaufnahmen, Modefotografie und ähnlich Zwecke.

Allgemeines

1. Personen, die den Justizpalast betreten, unterliegen den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und dieser Hausordnung.

Wer das Gesetz oder die Hausordnung missachtet, der/dem wird der Zutritt verweigert oder sie/er wird aus dem Gebäude gewiesen.

2. Die Hausordnung bezieht sich auf das ganze Gebäude.
3. Die Befugnisse der Richterinnen und Richter bei Gerichtsverhandlungen (Sitzungspolizei) werden von der Hausordnung nicht berührt.
4. Das Hausrecht übt die Präsidentin des Oberlandesgerichts Wien aus.

Die Leiterinnen und Leiter der Dienststellen und Behörden im Gebäude können für ihren Wirkungsbereich weitere Anordnungen erlassen. Davon ist die Präsidentin des Oberlandesgerichts Wien zu verständigen.

Aufenthalt im Gebäude und Sicherheit

5. Personen, die das Gebäude betreten, werden kontrolliert.

Die Anordnungen der Kontrollorgane müssen befolgt werden.

Von der Sicherheitskontrolle ausgenommen sind die in § 4 Gerichtsorganisationsgesetz genannten Personen, wenn sie sich mit einem Dienstausweis oder Berufsausweis legitimieren und erklären, keine Waffen bei sich zu haben.

6. Es ist verboten, Waffen ins Gebäude zu bringen.

Waffen sind alle gefährlichen, zur Bedrohung von Leib und Leben geeigneten Gegenstände (§ 1 Gerichtsorganisationsgesetz).

Von diesem Verbot ausgenommen sind Personen, die zum Tragen von Waffen verpflichtet sind (Justizwache, Polizei, Zollwache).

7. Der Aufenthalt im Gebäude ist nur in einer solchen Kleidung gestattet, die dem Ernst und der Würde der Rechtsprechung angemessen ist.
8. In allen Räumen des Gebäudes ist das Rauchen verboten; das gilt auch für E-Zigaretten, Vaporiser und Ähnliches.
9. Es ist verboten, sich auf den Boden oder auf Stiegen zu setzen.
10. Schriftliche Hinweise, Tafeln, Piktogramme und andere Informationen, die den Zutritt zu bestimmten Gebäudeteilen beschränken, müssen beachtet werden.
11. Es ist verboten, übelriechende oder stark verschmutzte Gegenstände ins Gebäude zu bringen.
12. Es ist verboten, im Gebäude zu lärmern.
13. Es ist verboten, Tiere ins Gebäude mitzunehmen, sofern die Präsidentin des Oberlandesgerichts Wien keine Genehmigung erteilt hat.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Diensthunde, Blindenhunde und Assistenzhunde.

14. Nicht im Justizpalast beschäftigte Personen dürfen das Gebäude nur durch den Haupteingang Schmerlingplatz 11 betreten.
15. Die Einfahrt in die Höfe ist nur mit Genehmigung der Präsidentin des Oberlandesgerichts Wien gestattet.
16. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Wien kann insbesondere folgende weitere Maßnahmen anordnen:
 - Personenkontrollen und Sachkontrollen unter Verwendung technischer Einrichtungen aller Art;
 - Verbot des Zutritts für bestimmte Personen;
 - Beschränkung oder Verbot des Zugangs zu bestimmten Zeiten und/oder zu bestimmten Bereichen des Justizpalasts;
 - Verpflichtung zur Feststellung der Identität oder zur Hinterlegung eines amtlichen Lichtbildausweises;
 - Begrenzung des Zutritts für Touristinnen und Touristen.
17. Aus besonderem Anlass können weitere notwendige Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden.
18. Sicherheitsrelevante Vorkommnisse sind unverzüglich im Präsidium des Oberlandesgerichts Wien zu melden (Telefon-Durchwahl 303617, 303378, 303390).

Fotografieren, Filmen, Tonaufnahmen

19. Das Fotografieren und Filmen innerhalb des Gebäudes ist **grundsätzlich verboten**.

Ausnahmen bestehen für:

- a. **Medienvertreterinnen und Medienvertreter** für Filmen und Fotografieren im Rahmen der **Prozessberichterstattung** außerhalb von Verhandlungssälen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte Dritter;
 - b. **Touristinnen und Touristen** (Punkt 24 der Hausordnung) für **ausschließlich private Aufnahmen** von Personen mit deren Zustimmung.
20. **Während der Gerichtsverhandlungen ist es absolut verboten**, zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen anzufertigen (§ 22 Mediengesetz, § 228 Absatz 4 Strafprozessordnung). Unerlaubte Aufnahmen gelten als Störung der Verhandlung; der Richter/die Richterin kann die betreffende Person von der Verhandlung ausschließen.
21. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Wien kann anordnen, dass keine Geräte ins Gebäude mitgenommen werden dürfen, die zur Herstellung von Fotos, von Filmaufnahmen, von Videoaufnahmen oder von Tonaufnahmen geeignet sind.
22. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Wien kann im Einzelfall über **begründeten Antrag** Fotoaufnahmen, Filmaufnahmen und/oder Tonaufnahmen genehmigen, zB für (historische) Dokumentationen oder zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken. **Keinesfalls gestattet werden** Hochzeitsfotos, Modeaufnahmen, Werbung oder Inhalt jeglicher Art für Online-Plattformen, soziale Medien und dergleichen.

Besichtigung des Justizpalasts, Tourismus

23. Das Gebäude kann nur in der Zeit von 9.30 Uhr bis 15.30 Uhr besichtigt werden.

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist das Gebäude geschlossen.

24. Touristinnen und Touristen (das sind Personen, die nicht in diesem Gebäude arbeiten, die nicht zu Gerichtsverhandlungen geladen sind oder sie besuchen, die auch sonst keinen beruflichen Grund haben, das Gebäude zu betreten, und auch keine sonstigen amtlichen Dienste im Gebäude in Anspruch nehmen), müssen beim Betreten des Gebäudes allen anderen Personen den Vortritt lassen.

Pro Stunde werden nur 25 Touristinnen und Touristen in das Gebäude eingelassen.

25. Für Touristinnen und Touristen sind nur die folgenden Orte zugänglich:

- der Eingangsbereich;
- die zentrale Halle (die Aula);
- die Prunkstiege, die in den zweiten Stock führt;
- der Rundgang im zweiten Stock entlang der zentralen Halle (Aula);
- das Justizcafé im fünften Stock (mit dem Lift erreichbar).

Alle anderen Bereiche des Gebäudes sind für Besichtigungen nicht zugänglich.

26. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind ausdrücklich genehmigte Besuche und Veranstaltungen.

Hinweis

Wer die in der Hausordnung vorgesehenen Anordnungen missachtet und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendige Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 16 Absatz 5 Gerichtsorganisationsgesetz).